

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. März 1952

Nummer 10

Datum	Inhalt	Seite
4. 3. 52	Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau	33
4. 3. 52	Gesetz über Änderung der Amtsgerichtsbezirke Wesel und Dinslaken	34
29. 2. 52	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	34

**Gesetz  
über Grunderwerbsteuerbefreiung für den  
Wohnungsbau.  
Vom 4. März 1952.**

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 19. Februar 1952 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Grunderwerbsteuerfreiheit.

Von der Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz vom 29. März 1940 (RGBl. I S. 585) sind ausgenommen:

1. der Erwerb eines unbebauten Grundstücks oder eines Grundstücks mit zerstörten Gebäuden zur Errichtung eines Gebäudes, dessen anrechenbare Grundfläche aller Räume (Wohn- und Nutzfläche) zu mehr als 80 vom Hundert auf Wohnungen und Wohnräume entfällt, die nach § 7 des Ersten Wohnungsbauugesetzes vom 24. April 1950 (BGBl. S. 83) grundsteuerbegünstigt sind. Ein Gebäude gilt als zerstört, wenn oberhalb des Kellergeschosses auf die Dauer benutzbare Raum nicht vorhanden ist;
2. a) der Erwerb eines Grundstücks durch eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zur Weiterveräußerung oder Vergebung im Wege des Erbbaurechts an einen Erwerber, der auf dem Grundstück ein Gebäude der in Ziffer 1 bezeichneten Art errichtet, oder  
b) der Erwerb eines Grundstücks durch Unternehmen zur Weiterveräußerung an Betriebsangehörige, die auf dem Grundstück ein Gebäude der in Ziffer 1 bezeichneten Art errichten wollen, falls der Weiterverkauf innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren erfolgt;
3. der Erwerb eines Grundstücks mit beschädigten Gebäuden, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:
  - a) das Gebäude muß zu mehr als 50 vom Hundert beschädigt sein;
  - b) die anrechenbare Grundfläche der durch die Wiederherstellung neu geschaffenen Räume muß zu mehr als 80 vom Hundert auf Wohnungen und Wohnräume entfallen, die nach § 7 des Ersten Wohnungsbauugesetzes grundsteuerbegünstigt sind;
  - c) die anrechenbare Grundfläche aller Räume des wiederhergestellten Gebäudes muß mindestens der Grundfläche entsprechen, die vor der Beschädigung vorhanden war. Von diesem Erfordernis kann abgesehen werden, wenn die Wiederherstellung in diesem Umfang nach baurechtlichen Vorschriften nicht möglich ist. Das Nähere regelt eine Durchführungsverordnung;
4. der Erwerb eines den Erfordernissen der Ziffer 1 entsprechenden Wohnhauses oder einer Wohnung zur ersten Nutzung durch eine Person, die das Haus als Eigenheim oder die Wohnung zu Eigentum übernimmt;
5. der Erwerb eines Grundstücks, das als Ersatz oder Austauschland mittelbar oder unmittelbar bei den in Ziffern 1 bis 4 genannten Erwerbsvorgängen verwendet wird. Soweit es sich nicht um eine unmittelbare Verwendung handelt, bedarf das Vorliegen dieser Voraussetzung der Bescheinigung durch die kommunale Aufsichtsbehörde.

§ 2

Nachweis

der Voraussetzungen für die Steuervergünstigung.

(1) Der Erwerber eines Grundstücks, der Grunderwerbsteuerfreiheit nach § 1 Ziffern 1 bis 3 in Anspruch nimmt, hat bei dem zuständigen Finanzamt eine Erklärung einzureichen, in der er versichert, daß das Grundstück innerhalb von drei Jahren, vom Tage der Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 9 der Durchführungsverordnung zum Grunderwerbsteuergesetz, § 189 d der Reichsabgabenordnung) an gerechnet, zu dem steuerbegünstigten Zweck verwendet werden wird.

(2) Grundstückserwerber, die Grunderwerbsteuerfreiheit auf Grund des § 1 Ziffern 1 bis 3 dieses Gesetzes in Anspruch genommen haben, sind verpflichtet, nach der Errichtung des Gebäudes eine Bescheinigung vorzulegen, aus der sich ergibt, daß die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt worden sind. Die Bescheinigung wird von der Stelle erteilt, die für die Ausstellung der Bescheinigung zur Erlangung der Grundsteuervergünstigung nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz zuständig ist.

(3) Bei Bauvorhaben, die von Gemeinden, Gemeindeverbänden, sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von gemeinnützigen Bauträgern durchgeführt werden, genügt eine Erklärung dieser Stellen, aus der sich ergibt, daß die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung vorliegen.

§ 3

Nacherhebung der Steuer.

(1) Die im § 1 Ziffern 1 bis 3 bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen mit dem Ablauf von drei Jahren, vom Tage der Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 2 Absatz 1) an gerechnet, der Steuer, wenn das Grundstück nicht innerhalb dieses Zeitraums zu dem steuerbegünstigten Zweck verwendet worden ist. Auf die nachherobene Steuer ist ein Zuschlag von 20 vom Hundert zu entrichten.

(2) Die Erwerbsvorgänge unterliegen schon vor Ablauf des im Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeitraums der Steuer, wenn der steuerbegünstigte Zweck aufgegeben wird. In diesem Fall ist auf die Steuer ein Zuschlag von 5 vom Hundert — auf den Zeitraum eines Jahres berechnet — zu entrichten.

§ 4

Schlussbestimmungen.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt:

1. im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Minister für Wiederaufbau und dem Wiederaufbauausschuß des Landtags die im § 1 Ziffer 3 Buchstabe c vorgesehene Durchführungsverordnung zu erlassen;

2. im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Minister für Wiederaufbau sowie dem Haushalt- und Finanzausschuß des Landtags zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit das zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu § 2 Absatz 2 erläßt der Minister für Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister, im übrigen der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Wiederaufbau.

§ 5  
Inkrafttreten.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. März 1952.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Der Finanzminister:  
Arnold. Dr. Flecken.

— GV. NW. 1952 S. 33.

**Gesetz  
über Änderung der Amtsgerichtsbezirke  
Wesel und Dinslaken.  
Vom 4. März 1952.**

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 19. Februar 1952 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Unter Abtrennung von dem Amtsgerichtsbezirk Wesel werden die Gemeinden Bucholtwelen, Gahlen, Gartrop, Bühl und Hünxe dem Amtsgerichtsbezirk Dinslaken zugelegt.

§ 2

Mit der Durchführung der Grenzänderungen wird der Justizminister beauftragt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1952 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. März 1952.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Der Justizminister:  
Arnold. Dr. Amelunxen.

— GV. NW. 1952 S. 34.

**Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen**

**Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 29. Februar 1952**

Aktiva	(Betrage in 1000 DM)		Passiva			
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche	Veränderungen gegenüber der Vorwoche				
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*). . . . .	— 92 490	— 53 513	Grundkapital . . . . .	— 65 000	—	—
Postcheckguthaben . . . . .	— 58	+ 54	Rücklagen und Rückstellungen . . . . .	— 71 499	—	—
Wechsel . . . . .	— 133 312	— 56 946	Einlagen			
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltungen . . . . .	68 000	— 5 000	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter) . . . . .	622 707	— 163 094	
Wertpapiere			b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern . . . . .	201	+ 5	
a) am offenen Markt gekauft . . . . .	14 799	—	c) von öffentlichen Verwaltungen . . . . .	61 576	— 24 597	
b) sonstige . . . . .	75	14 874	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte . . . . .	14 952	— 2 028	
Ausgleichsforderungen			e) von sonstigen inländischen Einlegern . . . . .	88 300	— 14 755	
a) aus der eigenen Umstellung . . . . .	631 214	—	f) von ausländischen Einlegern . . . . .	314	788 050	— 8 — 204 477
b) angekauft . . . . .	62 356	693 570	Lombardverpflichtungen gegenüber der BDL gegen Ausgleichsforderungen . . . . .	107 135	+ 107 135	
Lombardforderungen gegen			Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . . . . .	16 064	— 5 430	
a) Wechsel . . . . .	1	—	Sonstige Verbindlichkeiten . . . . .	68 319	— 494	
b) Ausgleichsforderungen . . . . .	19 406	+ 11 287	Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln . . . . .	(730 498)	(+109 597)	
c) Sonstige Sicherheiten . . . . .	1	19 408		1 116 067	— 103 266	
Beteiligung an der BdL . . . . .	— 28 000	—				
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . . . . .	—	—				
Sonstige Vermögenswerte . . . . .	— 66 355	+ 1 314				
	1 116 067	— 103 266				

\* Mindestreserve gemäß § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Februar 1952

Reserve-Soll . . . . . 108 984 — 1 997

Reserve-ist . . . . . 108 984 — 1 997

Veränderungen gegen den Vormonat

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 29. Februar 1952.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:  
Geiselhart, Böttcher, Braune.

— GV. NW. 1952 S. 34.